

# KAPITEL 7

## DIE RECHTSPRECHUNG

### §1. Prinzipien

---

#### A. WAS VERSTEHT MAN UNTER RECHTSPRECHUNG?

##### 50.

Unter Rechtsprechung versteht man die Art und Weise, wie die Gerichte gewöhnlich in einer gegebenen Sachlage entscheiden.

In Belgien ist die Rechtsprechung keine verbindliche Rechtsquelle. Die Gerichte müssen gemäß den Gesetzen urteilen, ihre Entscheidungen gelten nur in dem ihnen zur Beurteilung vorgelegten Fall. Sie haben nicht das Recht ihren Präzedenzfällen Verbindlichkeit zu gewähren, auch nicht den durch höhere Gerichtsinstanzen eingenommenen Positionen. Die Rechtsprechung, vor allem der höheren Gerichtsinstanzen, hat jedoch großen Einfluss. Die Richter sind im Allgemeinen darum bemüht, bei der Urteilsfindung in ihnen vorgelegten Fällen gemäß einer einheitlichen Richtschnur zu entscheiden und richten sich meistens nach der Stellungnahme der höheren Gerichtsbarkeit.

Die Hauptrechtfertigung dieses Verhaltens ist die juristische Sicherheit: Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden oder sich anbahnende auf gutlichem Wege beizulegen, ist es von Bedeutung, mit angemessener Gewissheit die Lösung zu kennen, die ein eventuelles Gerichtsurteil beinhalten könnte.

#### B. AUFBAU DER GERICHTSBARKEIT BELGIENS

##### 51.

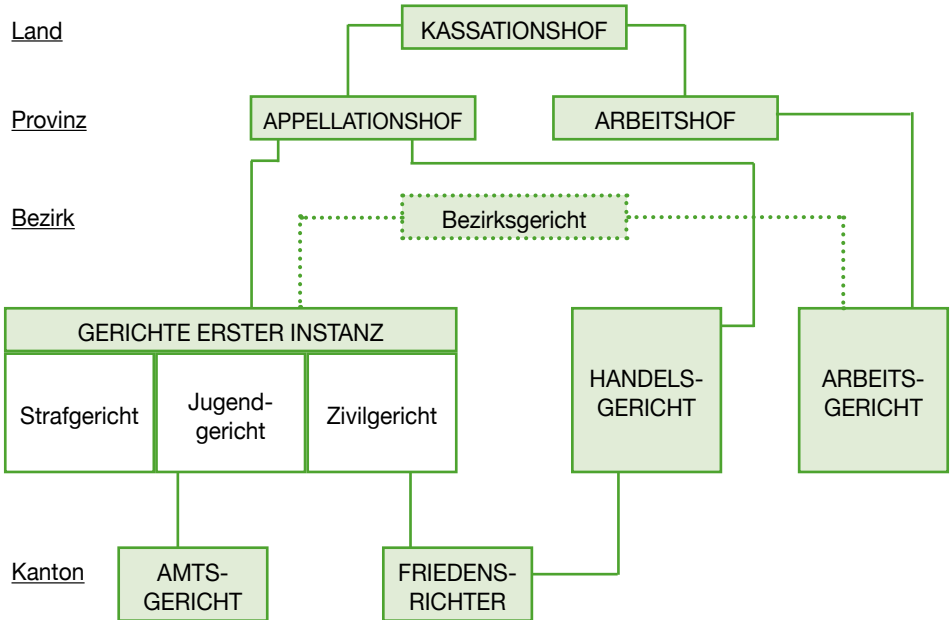
Laut Verfassung obliegt es grundsätzlich der Gerichtsbarkeit, ein Urteil in Streitfällen zu fällen. Gemäß Verfassung sind jedoch Gesetze, die anderen Organen die Urteilsfindung bei Streitigkeiten bezüglich der „politischen Rechte“ zuerkennen, zulässig. So gibt es für gewisse Fälle Verwaltungsgerichtsbarkeiten, z.B. in den Bereichen der Sozialhilfen, der Miliz, der Kriegsschäden, usw.

Staatsrat und Schiedsgerichtshof nehmen einen Sonderplatz ein.

## §2. Die Gerichtsgewalt

### A. AUFBAU DER RICHTERSGEWALT IN BELGIEN

52.



### B. ARBEITSGERICHT

53.

Das Arbeitsgericht ist zuständig für die Streitfälle:

- zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber;
- in Sachen soziale Sicherheit, einschließlich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- in Sachen Sozialhilfe (ÖSHZ, Behindertenzulagen, usw.);
- in Sachen kollektive Schuldenregelung.
- für die Streitfälle der ergänzenden sozialen Sicherheit, mit den Arbeitgebern wie mit den Versicherern, den Pensionsfonds, usw.

Für ganz Belgien gibt es 9 Arbeitsgerichte, die im Allgemeinen mehrere Einheiten umfassen:

- Lüttich, zuständig für die Provinzen Lüttich (außer deutschsprachiger Teil), Namür und Luxemburg, mit Einheiten in Arlon, Dinant, Huy, Lüttich, Marche-en-Famenne, Namür, Neufchâteau und Verviers;
- Mons-Charleroi, zuständig für die Provinz Hennegau, mit Einheiten in Charleroi, Mons, Mouscron und Tournai;
- Antwerpen, zuständig für die Provinzen Antwerpen und Limburg, mit Einheiten in Ant-

werpen, Hasselt, Malines, Tongern und Turnhout;

- Gent, zuständig für die Provinzen Ost- und Westflandern, mit Einheiten in Alost, Brügge, Courtrai, Gent, Audenarde, Ypres, Saint-Nicolas und Termonde;
- Nivelles, zuständig für die Provinz Wallonisch Brabant, mit Einheiten in Nivelles und Wavre;
- Löwen, zuständig für den Bezirk Löwen;
- Eupen, zuständig für die Kantone Eupen und St.Vith;
- frankophones und niederländischsprachiges Brüssel, jeweils zuständig für die in Französisch oder Niederländisch behandelten Fälle, in den Bezirken Brüssel und Halle-Vilvorde.

#### **54.**

Der Arbeitshof des Arbeitsgerichtes behandelt Berufungen gegen Urteile der Arbeitsgerichte. Es bestehen 5 Arbeitshöfe (Antwerpen, Brüssel, Gent, Lüttich und Mons).

#### **55.**

Arbeitsgericht und Arbeitshof sind aus Kammern zusammengesetzt mit je einem Berufsrichter und in der Regel 2 Assessoren, die Sozialrichter (Sozialberater im Falle des Arbeitshofes) genannt werden. Sie werden auf Vorschlag der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften ernannt.

### **C. KASSATIONSHOF**

#### **56.**

Der Kassationshof entscheidet über die Rechtsgültigkeit auf nationaler Ebene des in letzter Instanz gefällten Urteils. Er befindet nicht über den Tatbestand.

Wird die angefochtene Entscheidung als ungesetzmäßig erachtet, widerruft er diese, er bricht sie und verweist die Angelegenheit an eine andere gleichrangige Gerichtsbarkeit.

## **§3. Gerichtsbarkeiten, die nicht Teil der gerichtlichen Struktur sind**

### **A. SCHIEDSGERICHTSHOF**

#### **57.**

Der 1983 geschaffene Verfassungsgerichtshof ist zuständig für Fragen der Übereinstimmung von nationalen Gesetzen und regionalen und gemeinschaftlichen Dekreten:

- mit den Regelungen über die Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und den Gemeinschaften;
- mit den Verfügungen der Verfassung in Sachen Menschenrechte, einschließlich des Prinzips der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz oder anders gesagt, der Nicht-Diskriminierung;
- mit den Verfassungsregeln in Sachen Unterricht.

Hier können auf Anfragen des Ministerrates, der Gemeinschafts- und Regionalexekutiven oder der Präsidenten von Kammer und Senat oder jeder anderen interessierten Person Gesetze und Dekrete wegen Verletzung der zwischengemeinschaftlichen Bestimmungen aufgehoben werden.

Er befindet ebenfalls über die Verletzung dieser Bestimmungen im Rahmen der durch andere Gerichtsbarkeiten an ihn gerichtete Fragen.

## **B. DER STAATSRAT**

### **58.**

Der Staatsrat besteht aus 2 Abteilungen.

Die Abteilung „Gesetzgebung“ ist in gewisser Weise der Rechtsbeirat des Parlaments und der Regierung sowie der Organe auf der Ebene der Gemeinschaften und Regionen. Sie erstellt Gutachten über Gesetzes- und Dekretentwürfe und -vorschläge sowie über Erlassentwürfe; in diesen Gutachten spricht sie sich über den Einklang des Gesetzestextes mit ranghöheren Normen aus sowie über die Abstimmung des französischen und niederländischen Wortlauts und über die rein technische Qualität des Textes.

Die Abteilung „Verwaltung“, die

- Gutachten erstellt über juristische Fragen, die sich die Regierung stellt
- Amtshandlungen sowie gesetzliche Bestimmungen (Königliche Erlasse, ministerielle Erlasse, usw.) aufheben kann, die gesetzeswidrig sind
- als Kassationshof in gewissen Bereichen der Verwaltungsgesetzgebung dient.